



Aurich, 23.07.2025

Öffentliche Bekanntmachung
in der Flurbereinigung Langholt
Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 09.07.2025 entstandene Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Langholt** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Dienstag, dem 26. August 2025 um 20:00 Uhr
in dem Vereins- und Gemeindezentrum „Alte Volksschule II“
Kirchstraße 221, 26842 Ostrhauderfehn

anberaunt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Langholt geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

Baalmann

Baalmann

